500"

# BUNDESGESETZBLATT

# FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007	Ausgegeben am 5. Oktober 2007	Teil II
268. Verordnung:	Änderung der FMA-Gebührenverordnung	

# 268. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes - FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2007, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 465/2006, wird wie folgt geändert:

#### 1. Z 59 im 2. Teil 2. Abschnitt lautet:

,,59.	Erteilung einer Konzession zur Leitung und Verwaltung eines geregelten		
	Marktes oder einer sonstigen Wertpapierbörse (§ 2 Abs. 2 BörseG)	10 000"	

#### 2. Z 66

6 bis	68b im 2. Teil 2. Abschnitt lauten:	
,,66.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen	
	gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2007 ohne § 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2007	1 500
67.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen	
	gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2007 ohne § 3 Abs. 2 Z 2 und 4 WAG 2007	1 000
68.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistun-	
	gen außer um die Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2007	500
68a.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen	
	gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2007	6 000
68b.	Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von Wertpapier-	
	firmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Bewilligung für die	
	Änderung der Rechtsform; Bewilligung für die Spaltung von Wertpapier-	
	firmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Bewilligung für die	
	Verschmelzung oder Vereinigung mit nicht nach dem WAG 2007 kon-	
	zessionierten Unternehmen; Bewilligung für die Errichtung von Zweig-	

## 3. In § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Z 59 und Z 66 bis 68b im 2. Teil 2. Abschnitt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 268/2007 treten mit 1. November 2007 in Kraft."

stellen in einem Drittland (§ 6 WAG 2007, § 21 Abs. 1 BWG).....

## Pribil Traumüller